

Objektyp: **Competitions**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **33/34 (1899)**

Heft 26

PDF erstellt am: **26.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

in Zürich	um 79,5% (68,9)
» Basel	» 42,3 » (52,8)
» Winterthur	» 40,9 » (40,6)
» Freiburg	» 35,3 » (15,0)
» Lausanne	» 31,3 » (33,6)
» Biel	» 30,3 » (34,0)
» St. Gallen	» 28,5 » (14,7)
» Chaux-de-Fonds	» 25,2 » (24,8)
» Neuchâtel	» 24,1 » (23,0)
» Bern	» 19,4 » (51,5)
» Herisau	» 18,5 » (1,5)

Welche Gegensätze zwischen Bern und Herisau! Dort 51,5% Wohnhäuser mehr für nur 19,4% Wohnbevölkerungszunahme, hier umgekehrt 18,5% Wohnbevölkerungszunahme bei nur 1,5% Wohnhäuservermehrung. Und dennoch ist die durchschnittliche *Behausungsdichtigkeit* zur Zeit noch eine grössere in Bern als in Herisau; dort 12,8, hier 10,2 per Wohnhaus.

Die Behausungsdichtigkeit beträgt durchschnittlich

in Chaux-de-Fonds	17,3 per Wohnhaus
» Zürich	16,8 » »
» St. Gallen	16,0 » »
» Biel	14,7 » »
» Le Locle	14,4 » »
» Freiburg	13,6 » »
» Lausanne	13,2 » »
» Luzern	13,1 » »
» Bern	12,8 » »
» Neuchâtel	12,7 » »
» Basel	12,6 » »
» Winterthur	11,6 » »
Im Durchschnitt der 15 Städte	13,5 » »

Vergleicht man die Behausungsdichtigkeit von Ende 1898 mit derjenigen von Ende 1888, so findet man den grössten Unterschied in *absteigender* Richtung bei

Bern . . . mit 12,8 geg. 16,4 Pers. p. Wohnh., also 2,6 Pers. weniger p. W.

Es folgen

Luzern . . » 13,1 » 15,1 » » » » 2,0 » » » »
Lausanne . . » 13,2 » 15,0 » » » » 1,8 » » » »
Le Locle . . » 14,4 » 15,7 » » » » 1,3 » » » »
Schaffhausen » 9,2 » 10,3 » » » » 1,1 » » » »
Basel . . . » 12,6 » 13,6 » » » » 1,0 » » » »
Genf (Kanton) » 10,7 » 11,2 » » » » 0,5 » » » »
Biel . . . » 14,7 » 15,1 » » » » 0,4 » » » »
Neuchâtel . . » 12,7 » 13,0 » » » » 0,3 » » » »
Chaux-de-Fonds » 17,3 » 17,5 » » » » 0,2 » » » »
Winterthur . . » 11,6 » 11,7 » » » » 0,1 » » » »

Zugenommen hat die durchschnittliche Behausungsdichtigkeit in

Freiburg um 1,7 Pers. p. W. Herisau um 1,5 Pers. p. W.
St. Gallen „ 1,6 „ „ „ Zürich „ 0,6 „ „ „

Aus der durchschnittlichen Behausungsdichtigkeit auf Wohnungsnot oder Wohnungsüberfluss schliessen zu wollen, wäre selbstverständlich ebenso gewagt, wie nach ihr die Frage zu entscheiden, ob die Bauhätigkeit des einen oder andern Ortes eine vorwiegend spekulative oder eine dem Wohnungsbedürfnis nachgebende gewesen sei. Der wichtigste Faktor zur Beurteilung der einen oder andern Frage ist der *Wohnraum*, seine Grösse und seine Einteilung. Dieser Faktor fehlt leider in der Statistik des Gewerbevereins.

Soviel stellt dieselbe immerhin fest, dass die Bauhätigkeit das Wohnungsbedürfnis nirgends wesentlich überschritten hat. Dies dürfte sogar mit Bezug auf die Stadt Bern gelten, wo die prozentuale Vermehrung der Wohnhäuser eine viel grössere war (51,5), als die prozentuale Vermehrung der Wohnbevölkerung (19,4) und wo die Behausungsdichtigkeit von 16,4 auf 12,8 gesunken ist. Die frühere Bauart dieser Stadt charakterisierte sich durch geringe Breite und nur mittlere Höhe der Wohnhäuser, also durch verhältnismässig geringen Wohnraum. Die Neubauten waren ein Korrektiv dieses Uebelstandes und ein Ausgleich für die

Bevölkerungszunahme. Wenn gleichwohl die durchschnittliche Behausungsdichtigkeit auf nur 13 bleibt, so kann nach der Auffassung des Statistikers von einem anormalen Zustand nicht gesprochen werden und es bleibt höchstens die Frage offen, ob die Zinskraft der Mieter dem in der Gesamtheit in Wohnbauten angelegten Kapital genüge.

Wettbewerb für ein eidg. Post-, Telegraphen- und Zollgebäude in Chur.

III. (Schluss.)

Einen Preis von 800 Fr. erhielt der Entwurf Nr. 23 (Zweirappenpostmarke mit rotem Strich) von Herrn Architekt *Jean Béguin* in Neuenburg, dessen ziemlich der Programmvorlage entsprechende Plandisposition die Jury als nicht ganz durchgearbeitet bezeichnete. Gelobt wird die schöne Anordnung des Hofes, jedoch bemerkt, dass die dadurch gewonnene Remise sich für ihren Zweck nicht eigne. Gegen die äussere Gestaltung des Baues hat das Preisgericht dieselben Einwendungen wie bei den andern drei prämierten Entwürfen erhoben; nämlich, dass die architektonische Ausdrucksweise den Charakter des typisch *bündnerischen* nicht zur Geltung bringe.

Miscellanea.

Statistisches von den italienischen Eisenbahnen. Nach einem Berichte des Senators Roux hatte Italien im Jahre 1860 2038 km Eisenbahnlinien; Ende Juni 1891 wurde die Länge der italienischen Eisenbahnen mit 13277 km, am 30. Juni 1898 mit 15677 km angegeben. Von den 13639 km Längen Zuwachs seit 1860 wurden 8419 vom Staate, teils direkt, teils durch die Eisenbahngesellschaften auf seine Rechnung gebaut; 5220 km wurden durch die Privatindustrie hergestellt. Die Kosten für den Kilometer der ersteren betragen rund 400000 Lire und der anderen 146500 Lire. Der Unterschied erklärt sich daraus, dass die von der Privatindustrie gebauten Eisenbahnen, Neben- und Ergänzungslinien, teilweise auch schmal-spurig sind. Die Netze der italienischen Eisenbahnen und ihre Einnahmen zeigen folgenden Stand:

	km	Einnahmen	
		Im Ganzen	Für den km
		Lire	Lire
Mittelmeerbahn	5782	133 079 917	23 048
Adriat. Netz	5780	113 184 563	19 687
Sicilianische Eisenbahnen	1093	10 319 207	9 441
Verschiedene »	1542	12 211 912	7 909
Venetianische »	748	3 300 201	5 157
Sardinische »	1032	2 483 095	2 406
Zusammen	15 677	273 578 995	—

Durchschnitts-Ertrag 17 494

Wie aus der Zusammenstellung der Einnahmen ersichtlich, ist der Unterschied der Betriebs-Ergebnisse ein ungemein grosser. Die sardinischen Bahnen decken nicht die Betriebskosten; die sicilianischen, die verschiedenen Bahnen und die venetianischen decken wohl die Betriebskosten, aber nicht die Zinsen ihres Anlagekapitals, während die zwei grossen Netze eine mässige Rendite geben.

Die Einweihung des Bürkli-Denksteins in Zürich. Am Fusse des Alpenquai-Hügels hat die Stadt Zürich ihrem verdienten ehemaligen Stadt- und Quai-Ingenieur Dr. *Arnold Bürkli* einen Denkstein gesetzt, dessen feierliche Einweihung am 24. Juni stattfand. Zu der Feier hatte sich ein engerer Kreis von Verwandten, Freunden und Kollegen des Verstorbenen eingefunden, ferner Abordnungen der kantonalen und städtischen Behörden, Vertreter der Gesellschaften und Vereine, denen Dr. Bürkli angehört hat. Die beiliegende Tafel veranschaulicht das von Herrn Stadtbaumeister *Geiser* entworfene, einfache, aber wirkungsvolle Denkmal, einen farbigen Granitblock mit eingelassenem, von einem Lorbeerkränze umrahmten Marmor-Porträtmedaillon, das, von Herrn Bildhauer *Hörbst* modelliert, die Züge Bürklis lebensstreu wiedergibt. Die Feier wurde durch einen Gesangsvortrag des «Harmonie»-Chors eingeleitet, worauf Herr Stadtpräsident *Pestalozzi*, in einer an der Spitze dieser Nummer veröffentlichten Rede, Bürklis schöpferische Thätigkeit im Dienste der Stadt Zürich schilderte, gleichzeitig den Denk-

gliedern, welche vom Bundesrat auf drei Jahre, zusammenfallend mit der Amtsdauer der Bundesbeamten, gewählt werden.

Art. 21. Die Beaufsichtigung der elektrischen Anlagen und die Ueberwachung des guten Zustandes derselben ist Sache ihrer Besitzer (Eigentümer, Pächter u. s. w.). Auch die Beaufsichtigung und der Unterhalt der elektrischen Leitungen, welche sich auf Bahngelände befinden, sind vom Besitzer derselben zu besorgen, und es ist daher dessen Beauftragten zu diesem Zwecke das Betreten des Bahngeländes unter Voranzeige an die Bahnorgane gestattet.

Art. 22. Die Kontrolle über Ausführung der in Art. 15 erwähnten Vorschriften wird übertragen:

1. für die Schwachstromanlagen, mit Ausnahme der privaten Schwachstromleitungen der Starkstromanlagen, und für die Kreuzung der Schwachstromanlagen mit Starkstromleitungen dem Post- und Eisenbahndepartement (Telegraphenabteilung);
2. für die elektrischen Eisenbahnen mit Inbegriff der Bahnkreuzungen durch elektrische Starkstromleitungen und der Längsführung solcher neben Eisenbahnen, dem Post- und Eisenbahndepartement (Eisenbahnabteilung);
3. für die Starkstromanlagen mit Inbegriff der elektrischen Maschinen einem vom Bundesrat zu bezeichnenden Inspektorat für Starkstromanlagen.

Art. 23. Gegen die Verfügungen und Weisungen der in Art. 22 genannten Kontrollstellen kann innerhalb vier Wochen Rekurs ergriffen werden, und zwar bei Ziffer 1 und 2 an den Bundesrat, bei Ziffer 3 an das Post- und Eisenbahndepartement und gegen den Entscheid des letztern binnen weiteren vier Wochen an den Bundesrat.

Art. 24. Allfällige Differenzen zwischen den in Art. 22 genannten Kontrollstellen werden vom Bundesrat entschieden.

Art. 25. Die speziellen Kosten der Untersuchungen des Starkstrominspektorats sind von den Besitzern der zu untersuchenden Anlagen zu tragen.

Art. 26. Die Starkstromanlagen haben dem Starkstrominspektorat das statistische Material technischer Natur zu liefern, welches für die Erstellung einer einheitlichen Statistik erforderlich ist.

Art. 27. Die in Abschnitt IV vorgesehene Kontrolle erstreckt sich nicht auf die Hausinstallationen. Dagegen werden die elektrischen Unternehmungen verpflichtet, sich über die Ausübung einer solchen Kontrolle beim Starkstrominspektorat auszuweisen und es soll diese Kontrolle einer Nachprüfung unterzogen werden.

V. Haftpflichtbestimmungen.

Art. 28. Wenn beim Bau einer elektrischen Schwach- oder Starkstromanlage, mag dieselbe privates oder öffentliches Eigentum sein, eine Person getötet oder körperlich verletzt wird, so haftet der Eigentümer der Anlage für den entstandenen Schaden, wenn er nicht beweist, dass der Unfall durch höhere Gewalt oder durch Verschulden oder Versehen Dritter oder durch grobes Verschulden des Getöteten oder Verletzten verursacht wurde. In gleicher Weise besteht die Haftpflicht für Schädigung an Sachen, jedoch nicht für Störungen im Geschäftsbetrieb.

Art. 29. Derjenige, welcher eine elektrische Schwach oder Starkstromanlage, mag dieselbe privates oder öffentliches Eigentum sein, betreibt, sowie derjenige, welcher elektrische Energie zur eigenen Verwendung oder zur Wiederabgabe an Konsumenten bezieht, haften solidarisch für

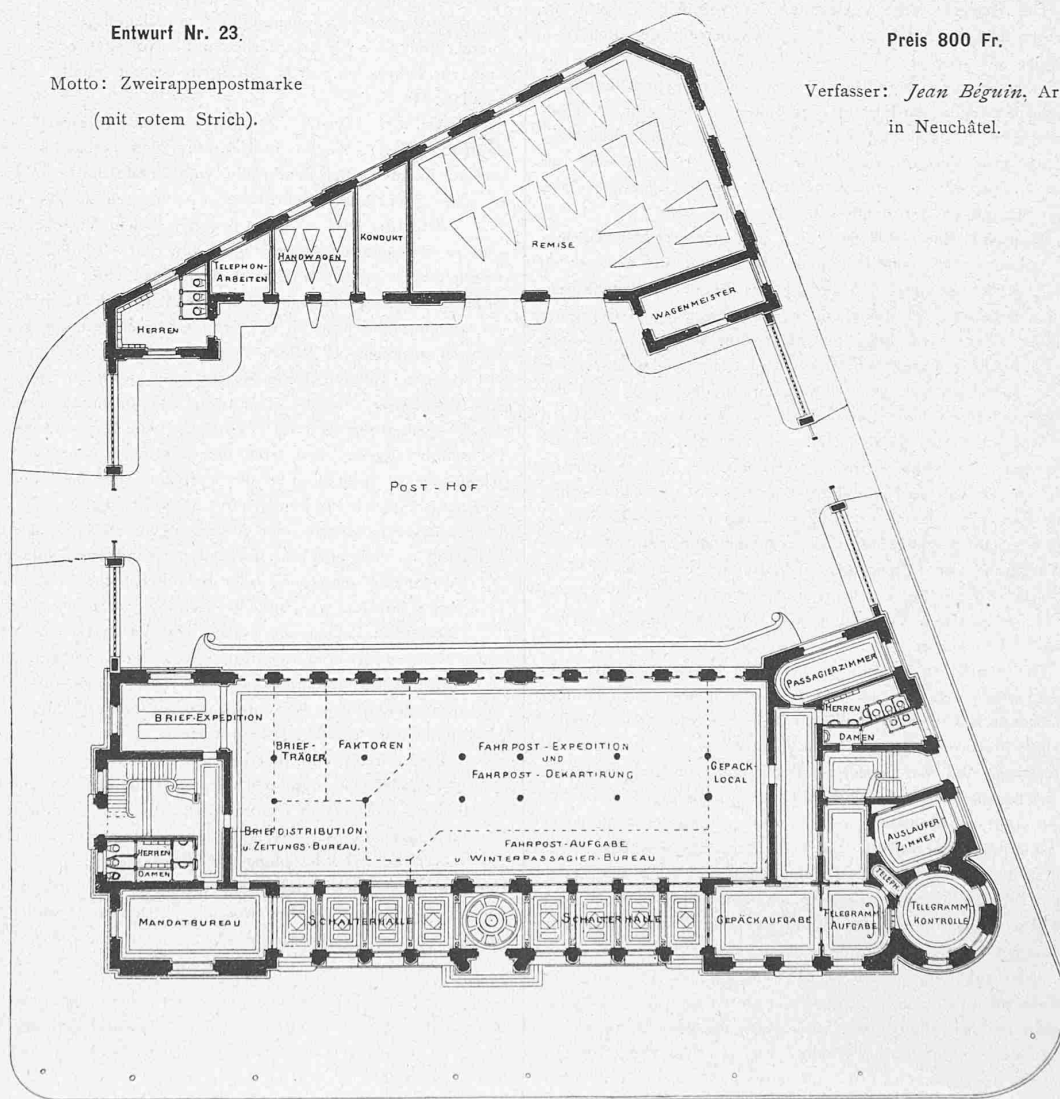
Wettbewerb für ein eidg. Post-, Telegraphen- und Zollgebäude in Chur.

Entwurf Nr. 23.

Motto: Zweirappenpostmarke
(mit rotem Strich).

Preis 800 Fr.

Verfasser: Jean Béguin, Arch.
in Neuchâtel.



Erdgeschoss-Grundriss 1 : 500.

Schaden an Personen oder Sachen, welcher durch die Anlage entsteht, mit Ausnahme von Störungen im Geschäftsbetrieb, sofern nicht die in Art. 28, Absatz 1, genannten Befreiungsgründe vorliegen.

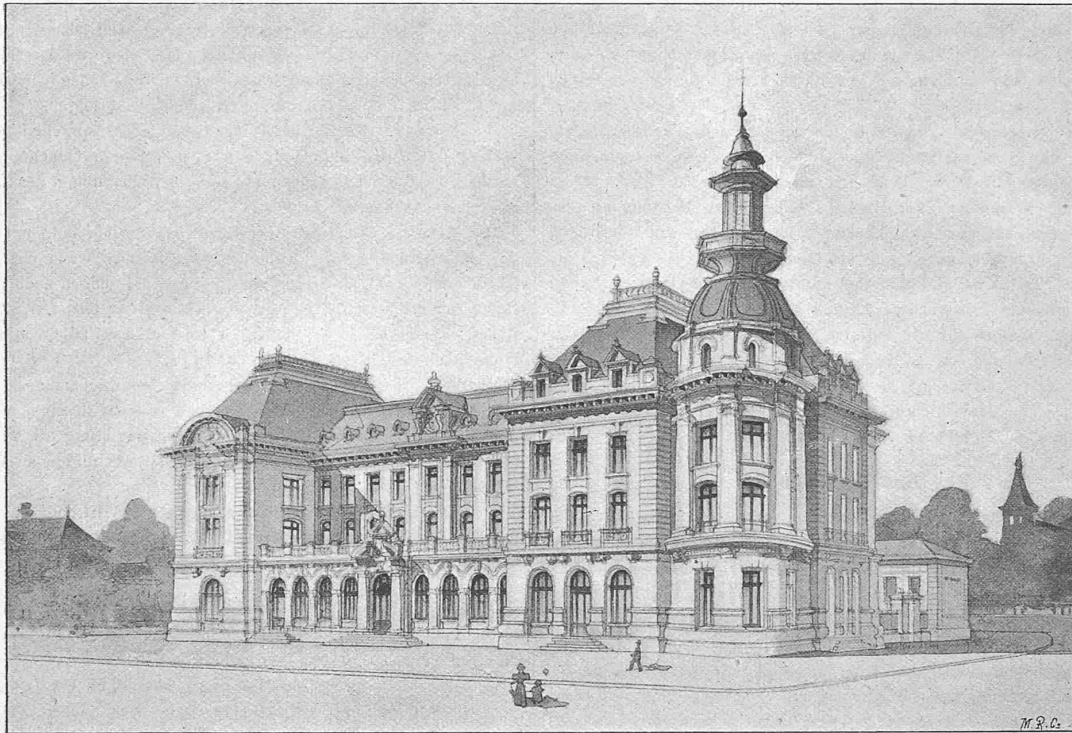
Art. 30. Wenn solche Schädigungen zufolge des Zusammentreffens

bei Schädigungen, welche durch fehlerhafte, den gemäss Art. 15 dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften nicht entsprechende Einrichtungen beim Bau oder Betrieb der elektrischen Anlagen herbeigeführt worden sind.

Art. 35. Die Eigentümer der elektrischen Anlagen und die Be-

Wettbewerb für ein eidg. Post-, Telegraphen- und Zollgebäude in Chur.

Entwurf Nr. 23. Motto Zweirappenpostmarke (mit rotem Strich). — Verfasser: *Jean Béguin*, Arch. in Neuchâtel.



Perspektive.

von verschiedenen elektrischen Leitungen entstehen, so haben, soweit nicht das Verschulden der einen Anlage nachgewiesen werden kann, die beteiligten Unternehmungen den Schaden zu gleichen Teilen zu tragen, anderweitige Verständigung unter ihnen vorbehalten. Der gleiche Grundsatz gilt, wenn der Eigentümer einer elektrischen Anlage und der Bezüger von elektrischer Energie im Sinne des Art. 29 dieses Gesetzes für Schadenersatz belangt werden.

Art. 31. Jede Zuwiderhandlung gegen die gemäss Art. 15 dieses Gesetzes vom Bundesrate erlassenen Vorschriften wird als Verschulden betrachtet.

Art. 32. Wenn eine Schädigung einer elektrischen Anlage seitens anderer erfolgt, so ist der Schaden, sofern nicht das Verschulden der einen Anlage nachgewiesen werden kann, unter Würdigung der sämtlichen Verhältnisse in angemessener und billiger Weise unter denselben zu verteilen.

Art. 33. Der Eigentümer der Stark- oder Schwachstromanlage ist verpflichtet, von jeder vorgefallenen Personen- oder Sachenbeschädigung sofort der von den Kantonen als zuständig erklärten Lokalbehörde Anzeige zu machen. Diese leitet über die Ursache und die Folgen des Unfalles ungesäumt und in wichtigeren Fällen unter Zuzug von Sachverständigen eine amtliche Untersuchung ein und giebt dem Post- und Eisenbahndepartement, sowie der kantonalen Regierung vom Vorfall direkt Kenntnis.

Art. 34. Die Einrede der höhern Gewalt (*force majeure*, *cas fortuit*) im Sinne dieses Gesetzes kann nicht geltend gemacht werden

zöger von elektrischer Energie haften sowohl für ihre Angestellten als für andere Personen, deren sie sich zum Bau und Betrieb der elektrischen Anlagen bedienen.

Art. 36. Den haftpflichtigen Unternehmungen bleibt der Rückgriff auf die Personen vorbehalten, welche den Schaden verschuldet haben.

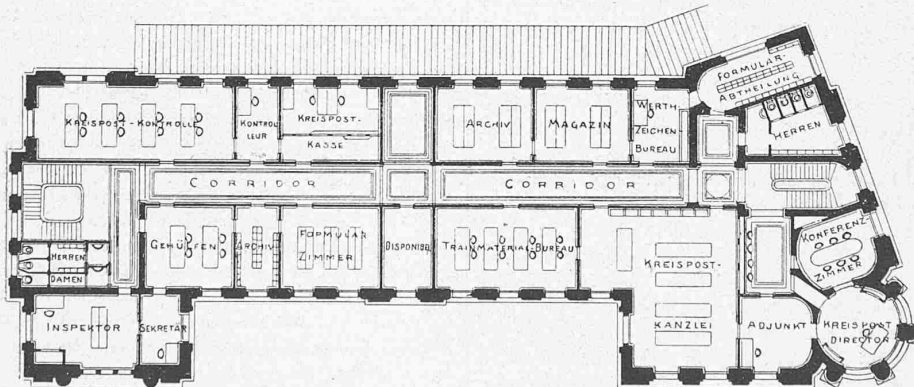
Art. 37. Wenn nachgewiesen werden kann, dass der Getötete oder Verletzte oder der an seinem Eigentum Geschädigte sich durch

eine verbrecherische oder unredliche Handlung oder mit wissentlicher Uebertretung polizeilicher Vorschriften (Warnungen u. dgl.) mit der elektrischen Anlage in Berührung gebracht hat, so kann kein Schadenersatz im Sinne der Art. 28 und 29 dieses Gesetzes gefordert werden.

Art. 38. Für die Bemessung der Entschädigungen und für

die Verjährung der Schadenersatzansprüche sind die Bestimmungen des Obligationenrechtes massgebend.

Bei Personenbeschädigungen ist als Ersatz für den zukünftigen Unterhalt oder Erwerb je nach dem Ermessen des Gerichtes entweder eine Kapitalsumme oder eine jährliche Rente zuzusprechen. Wenn im Momente der Urteilsfällung die Folgen einer Körperverletzung noch nicht genügend klar vorliegen, so kann der Richter ausnahmsweise für den Fall des nachfolgenden Todes oder einer Verschlimmerung oder Verbesserung des Gesundheitszustandes des Verletzten eine spätere Berichtigung des Urteils vorbehalten. Ein bezügliches Begehren muss längstens innert Jahresfrist nach Ausfällung des Urteils gestellt werden.



Grundriss vom I. Stock 1:500.